

Karnevalverein „Die Hasenspringer“ e.V.

Satzung

08.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Die Hasenspringer e.V.“ und hat seinen Sitz in Rosbach v.d.Höhe.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nummer 803 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval 1946 e.V. (IGMK).
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des karnevalistischen Nachwuchses, sowie der Förderung des karnevalistischen Tanzsportes. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern über 18 Jahren
 - b. Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Wird dem Einspruch von Seiten des Vorstandes nicht abgeholfen, muss hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, dass mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden für die Aufnahme des Antragstellers stimmen.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
6. Nach 44-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied durch die entsprechende Urkunde zum Ehrenmitglied ernannt. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können bereits durch Vorstandsbeschluss früher zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.
7. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei Auflösung des Vereins
 - b. bei Austritt, der schriftlich mit 8-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Tod des Mitglieds

Auch Ehrenmitglieder bleiben dem Abs. 4a bis 4d unterworfen.

2. Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen diese Satzung
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken können
 - c. falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Der Gesamtvorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstands erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes auch bei Abwesenheit des ausgeschlossenen Mitglieds.

3. Rückständige Beiträge sind bei Austritt oder Ausschluss voll nach zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
2. Jedes Mitglied hat Anteil an allen in der Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Satzung, als auch zur Befolgung aller Beschlüsse des Vorstands, sofern sie sich mit dem eigenen Gewissen vereinbaren lassen und nicht gesetzeswidrig sind. Sie haben nach bestem Können die in der Satzung aufgestellten Ziele des Vereins zu fördern.

4. Sollte der Verein für Schäden, die einzelne Mitglieder verursachen, haftbar gemacht werden, so kann von dem Schuldigen Wiedergutmachung verlangt werden.
5. Jedes Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu zahlen.
6. Aktives und passives Wahlrecht besteht für jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Des Weiteren hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ein Stimmrecht bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder das Recht, den Jugendleiter vorzuschlagen und mit zu wählen. Dieses Wahlrecht betrifft nicht den übrigen Vorstand. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes durch Vertretung oder durch Vollmacht ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
2. Der Beitrag ist am Ende des 2. Quartals eines jeden Jahres, spätestens bis 30.06. fällig und wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Geschäftsordnung gibt er sich selbst. Er wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. 1. Vorsitzender (ger.)
- b. 2. Vorsitzender (unger.)
- c. 1. Kassierer (ger.)
- d. Schriftführer (unger.)
- e. 2. Kassierer (unger.)
- f. Jugendleiter (ger.)
- g. Zeugwart (unger.)
- h. Aktives Mitglied im Elferrat bestimmt aus dem Elferrat (wird berufen)
- i. Bis zu 5 weitere Beisitzer

In Klammern ist angegeben, in welchem Turnus die einzelnen Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen: ger. = in geraden Jahren, unger. = in ungeraden Jahren. Wahlturnus der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. 1. Kassierer
- d. Schriftführer

Je zwei vertreten gemeinsam, darunter der 1. und/oder 2. Vorsitzende.

3. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Gesamtvorstand, ob eine unverzügliche Ergänzungswahl erforderlich ist, oder ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betraut werden soll, oder ob ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung die kommissarische Ausübung des freigewordenen Amtes übernehmen soll. Wer sein Vorstandsmandat niederlegt, muss dies in schriftlicher Form dem Gesamtvorstand mitteilen.

4. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sollten $\frac{1}{4}$ jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung, Rechnungslegung und Vermögensverwaltung verantwortlich, stellt die Jahresrechnung auf und bestimmt Termine und Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen.
6. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der gegebenenfalls Sonderausschüsse zur Bearbeitung einzelner Vorhaben und Fälle bilden kann. Die Ausschüsse haben einen Leiter zu bestimmen, der dem Vorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten hat. Die Ausschussmitglieder können beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, ohne dort stimmberechtigt zu sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres.
2. Nachdem der Vorstand den Termin festgelegt hat, wird die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich per Postweg oder per E-mail an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. wenn es der Vorstand, aufgrund eines Beschlusses für notwendig hält.
 - b. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eine solche, unter Angaben von Gründen, schriftlich beantragen, sofern die Stimmberechtigung der Beantragenden zum Zeitpunkt des Antrages, gemäß der Satzung vorliegt.

4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Bericht des Vorstands
 - c. Bericht des Jugendleiters
 - d. Bericht des Kassierers
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - g. ggf. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Wahlen erfolgen per Akklamation oder schriftlich in geheimer Wahl. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

7. Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.

8. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, und in das alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren je einen Kassenprüfer. Ihnen obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, welcher bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwa unwirksame sind durch solche zu ersetzen, welche dem beabsichtigten Zweck entsprechen bzw. am nächsten kommen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins muss durch eine 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Satzung wurde am 08.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Rosbach, 08.09.2021